

20. IX. 1916

Der Staatsrechnungsabschluss für das Verwaltungsjahr 1915/16.

Den Staatsausgaben und Staatseinnahmen im Verwaltungsjahre 1915/16 (1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916) lag kein Staatsvoranschlag zugrunde. Die beiden für diese Perioden erlassenen Budgetprovisionen — kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1915, RGBl. Nr. 180, und kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1915, RGBl. Nr. 404 — ermächtigen nur die Regierung, die Einnahmen einzubeheben und die Ausgaben für Rechnung eines seinerzeit festzustellenden Finanzgesetzes zu bestreiten. Hierbei sollten für die ordentlichen Ausgaben im allgemeinen die Ansätze des Voranschlages für das Jahr 1914/15 maßgebend sein.

Da das in Aussicht genommene Finanzgesetz wegen Nichttagung des Reichsrates nicht erlassen wurde, fehlt es bisher an einer Grundlage für den Staatsrechnungsabschluss des Verwaltungsjahres 1915/16. Eine heute im Reichsgesetzblatt zur Veröffentlichung gelangende kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916 soll diese Grundlage schaffen. Die Ziffernansätze der ihr beigedruckten Aufstellung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen decken sich größtenteils und nur mit den durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Ausnahmen mit den Voranschlagsansätzen des Vorjahres. Die Aufstellung gewährt daher keinen Aufschluß über die wirklichen Ausgaben und Einnahmen; sie ist vielmehr nur ein technischer Rahmen, um allen Behörden die Möglichkeit zu geben, ihre tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach einem bestimmten Rechnungsschema formal richtig zu verbuchen. Erst der vom Obersten Rechnungshof zu verfassende Staatsrechnungsabschluss wird ein vollkommenes und übersichtliches Bild über den Staatshaushalt im zweiten Kriegsjahr geben.

Die kaiserliche Verordnung.

Die kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916 über den Staatsrechnungsabschluss des Verwaltungsjahres 1915/16 hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich zu ordnen, wie folgt:

1. Die beigedruckte Aufstellung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für das Verwaltungsjahr 1915/16 bildet an Stelle des Finanzgesetzes die Grundlage für den gemäß kaiserlicher Verordnung vom 21. November 1866, RGBl. Nr. 140, zu verfassenden Staatsrechnungsabschluss des Verwaltungsjahres 1915/16.

In diesem Staatsrechnungsabschlusse kann, falls es die besonderen Verhältnisse erheischen, der Oberste Rechnungshof auf Grund der im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu treffenden Bestimmungen die Ergebnisse der Gehörung in den durch den Krieg unmittelbar berührten Verwaltungsgebieten (Küstenland, Tirol, Galizien, Bukowina und Dalmatien) vorläufig abgesondert und in vereinfachter Art darstellen. Diese Ergebnisse sind den aus den Ziffernansätzen der beigedruckten Aufstellung auszuschneidenden, entsprechenden Teilbeträgen gegenüberzustellen.

Ungeachtet der Erstellung eines im Sinne der vorstehenden Ermächtigung verfaßten Staatsrechnungsabschlusses hat der Oberste Rechnungshof in einem späteren Zeitpunkte einen den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, RGBl. Nr. 140, vollkommen entsprechenden, der beigedruckten Aufstellung sich vollständig anschließenden Staatsrechnungsabschluss zu erstellen.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes sind auch bei Verfassung des Staatsrechnungsabschlusses des Verwaltungsjahres 1914/15, dessen Grundlage die kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1915, RGBl. Nr. 179, festgestellt hat, sinngemäß anwendbar.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, die sofort wirksam wird, ist der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe betraut.

Wien, am 15. September 1916.

Franz Josef m. p.,

Stürgkh m. p.	Georgi m. p.
Hohenburger m. p.	Forster m. p.
Sussarel m. p.	Trnka m. p.
Zentner m. p.	Morawski m. p.
Beth m. p.	Spitzmüller m. p.

Sandell m. p.